

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten

Johannes Lichdi  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema:

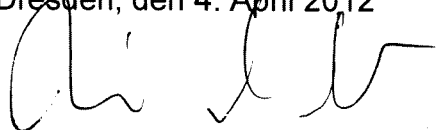
**Gemeinsame Informations- und Analysestelle von LKA  
und LfV (GIAS)**

Laut Medieninformation des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 4. April 2012 hat die GIAS ihre Arbeit aufgenommen. Danach ist sie eine gleichberechtigte Einrichtung von LfV und LKA unter Berücksichtigung der jeweils rechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse. Mit der GIAS entstehe keine neue Behörde. Sie sei eine gemeinsame Arbeitsplattform und Informationsdrehscheibe.

Fragen an die Staatsregierung:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde die GIAS, vor dem Hintergrund des a. aus Art. 83 Abs. 3 SächsVerf folgenden (auch organisatorischen und funktionalen) Trennungsgebots und b. den gesetzlichen Ermittlungsgrenzen der Polizei im Gefahrenvorfeld, errichtet und mit welchen personellen, finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet?
2. Welche konkreten Aufgaben und Befugnisse hat die GIAS, bezieht sich die Zusammenarbeit auf sämtliche Tätigkeitsfelder des LfV bzw. inwiefern ist diese Zusammenarbeit thematisch beschränkt (Rechtsextremismus, Linksetremismus usw.)?
3. Wie verläuft der (Fach- und Rechts-) Aufsichtsstrang der „Einrichtung GIAS“ bis hin zum Ministerium?
4. Mit welchen organisatorischen, technischen, personellen oder sonstigen Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Polizei und Verfassungsschutz nur erfolgt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere eine Übermittlung an die

Dresden, den 4. April 2012



Johannes Lichdi, MdL

Eingegangen am:

05. APR. 2012

Ausgegeben am:

08. MAI 2012

Polizei nur dann erfolgt, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des §12 SächsVSG vorliegen?

5. Welche gemeinsamen Datenbanken stehen LKA und LfV zur Verfügung bzw. auf welche polizeilichen und sonstigen Datenbanken hat die GIAS in welchem Umfang Zugriffs-, Einspeisungs-, Löschungs- und sonstige Verwendungsrechte?

Der Staatsminister

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
33-0141.50/7156

Dresden, 3. Mai 2012

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Lichdi,  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drs.-Nr.: 5/8822  
Thema: Gemeinsame Informations- und Analysestelle von LKA und  
LfV (GIAS)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Laut Medieninformationen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 4. April 2012 hat die GIAS ihre Arbeit aufgenommen. Danach ist sie eine gleichberechtigte Einrichtung von LfV und LKA unter Berücksichtigung der jeweils rechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse. Mit der GIAS entstehe keine neue Behörde. Sie sei eine gemeinsame Arbeitsplattform und Informationsdrehscheibe.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde die GIAS, vor dem Hintergrund des a. aus Art. 83 Abs. 3 SächsVerf folgenden (auch organisatorischen und funktionalen) Trennungsgebots und b. den gesetzlichen Ermittlungsgrenzen der Polizei im Gefahrenvorfeld, errichtet und mit welchen personellen, finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet?**

**Frage 2:**

**Welche konkreten Aufgaben und Befugnisse hat die GIAS, bezieht sich die Zusammenarbeit auf sämtliche Tätigkeitsfelder des LfV bzw. inwiefern ist diese Zusammenarbeit thematisch beschränkt (Rechtsextremismus, Linksextremismus usw.)?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Nach § 1 Abs. 4 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz (SächsVSG) dürfen das LfV und das LKA einander nicht angegliedert werden. Die Schaffung einer GIAS steht dazu nicht im Widerspruch. Mit der GIAS entsteht keine

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 4 melden.

\*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

neue Behörde, keine Angliederung und keine Verzahnung von LKA und LfV. Die in die GIAS einzubringenden personenbezogenen Informationen werden der jeweils anderen Behörde durch rechtlich zulässige Übermittlungen gem. §§ 10 ff. SächsVSG zur Kenntnis gebracht und auf dieser Basis in der GIAS bearbeitet. Das Trennungsgebot zwischen Polizei und Verfassungsschutz ist somit nicht berührt. Beide Behörden arbeiten unter Beibehaltung ihrer bisherigen Zuständigkeiten und gesetzlichen Befugnisse fort. Die Aufgabenerledigung erfolgt im Rahmen der Alltagsorganisation. Mithin bedarf es hierzu keiner zusätzlichen personellen, finanziellen und sachlichen Mittel. Die GIAS ist eine gemeinsame Arbeitsplattform und Informationsdrehscheibe.

Die Ziele der GIAS sind insbesondere:

- das frühzeitige Erkennen extremistischer, insbesondere rechtsextremistischer Strukturen,
- die Stärkung der Bekämpfung des Extremismus, insbesondere des Rechtsextremismus sowie
- die erfolgreiche Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität, insbesondere der rechtsextremistischen Gewalt

durch Intensivierung der Zusammenarbeit von Polizei und Verfassungsschutz. Hierzu obliegen der GIAS folgende Aufgaben:

- Bündelung aller verfügbaren Informationen zu Strukturen und Einzelsachverhalten,
- Erkennen und Identifizieren gewaltgeneigter Extremisten,
- Früherkennung möglicher Bedrohungs- und Gefährdungslagen,
- Koordinierung von operativen Maßnahmen und weiterem Vorgehen,
- Erstellung und Abstimmung von Lagebildern,
- Initiierung und Durchführung von Analyseprojekten,
- Intensivierung einer koordinierten Internetbearbeitung und
- Entwicklung neuer bzw. Fortschreibung bestehender Bekämpfungskonzepte.

### **Frage 3:**

**Wie verläuft der (Fach- und Rechts-) Aufsichtsstrang der „Einrichtung GIAS“ bis hin zum Ministerium?**

### **Frage 4:**

**Mit welchen organisatorischen, technischen, personellen oder sonstigen Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Polizei und Verfassungsschutz nur erfolgt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere eine Übermittlung an die Polizei nur dann erfolgt, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des § 12 SächsVSG vorliegen?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Wie bereits dargelegt, entsteht mit der GIAS keine neue Behörde. Insoweit richtet sich die Dienst- und Fachaufsicht nach den jeweils für das LKA und das LfV geltenden Vorschriften.

Die Fach- und Dienstaufsicht über das LfV ist in § 17 i. V. m § 8 Abs. 1 Nr. 1 a Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz (SächsVwOrgG) geregelt. Sie wird ausgeübt durch das Sächsische Staatsministerium des Innern.

Die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht für die Polizeidienststellen im Freistaat Sachsen obliegt gemäß § 74 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG) dem Sächsischen Staatsministerium des Innern.

Die Fachaufsicht wird insbesondere durch Genehmigungsvorbehalte, periodische Berichtspflichten und Besprechungen, Einzelfallweisungen, anlassabhängige Unterrichtungs- und Vorlagepflichten sowie anlassbezogene Beratungen wahrgenommen.

**Frage 5:**

**Welche gemeinsamen Datenbanken stehen LKA und LfV zur Verfügung bzw. auf welche polizeilichen und sonstigen Datenbanken hat die GIAS in welchem Umfang Zugriffs-, Einspeisungs-, Löschungs- und sonstige Verwendungsrechte?**

Dem LKA und dem LfV stehen keine gemeinsamen Datenbanken zur Verfügung. Die GIAS hat darüber hinaus auch keine eigenständigen Zugriffs- und Nutzungsrechte für polizeiliche und sonstige Datenbanken.

Mit freundlichen Grüßen

  
Markus Ulbig